A1 25 81

URTEIL VOM 20. AUGUST 2026

Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung

Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Dr. Thierry Schnyder und Matthieu Sartoretti, Richter, sowie Seraphine Kronig, Gerichtsschreiberin,

in Sachen

W _____, **X _____**, und **Y _____**, Beschwerdeführer, alle vertreten durch Rechtsanwalt David Gruber, Visp,

gegen

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz,

EINWOHNERGEMEINDE Z _____, andere Behörde,

(Parteientschädigung)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 9. April 2025.

Sachverhalt

A. Die Gemeinde Z _____ (fortan: Gemeinde) publizierte im kantonalen Amtsblatt Nr. xx vom xx.xx 2023 das Baugesuch der A _____ AG für den Abbruch und Wiederaufbau des Mehrfamilienhauses «B _____» im Orte genannt «C _____», gelegen auf der Parzelle Nr. xxx. Gegen das Baugesuch wurden vier Einsprachen eingereicht, unter anderem von Y _____ am xx.xx1 2023 und von X _____ und W _____ jeweils am xx.xx2 2023. Die Gemeinde erteilte am 20. Dezember 2021 (sic!: datiert auf den 7. November 2024) die Baubewilligung unter verschiedenen Bedingungen. Die Einsprachen wurden von der Gemeinde nicht behandelt. Die Baubewilligung hielt in Ziff. 5.10 zur Einspracheerledigung Folgendes fest: *«Gegen das Baugesuch wurden vier Einsprachen erhoben, welche bei der Gemeinde schriftlich zurückgezogen werden müssen, bevor diese Baubewilligung in Ihrer Rechtskraft erwächst.»* Dieser Entscheid wurde den Einsprechern am 12. Dezember 2024 zugestellt.

B. W _____, X _____ und Y _____ reichten gegen die Baubewilligung am 13. Januar 2025 beim Staatsrat eine sechsseitige Beschwerde ein. Sie machten geltend, die Erteilung einer Baubewilligung unter der Bedingung, dass eine fehlende Voraussetzung noch erfüllt werde, sei unzulässig. Die Gemeinde müsse entweder die Einsprachen gutheissen und das Baugesuch abweisen oder die Einsprachen abweisen und die Baubewilligung erteilen.

C. Die Gemeinde bewilligte das Bauvorhaben anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2024 erneut und wies die dagegen erhobenen Einsprachen ab. Diese Baubewilligung trägt das Datum vom 23. Januar 2025 und erwähnt: «Diese Baubewilligung ersetzt die Baubewilligung vom 07. November 2024». Gegen diese Baubewilligung wurde ebenfalls eine Beschwerde beim Staatsrat eingereicht (zweites Beschwerdeverfahren).

D. Der Staatsrat schrieb das (erste) Beschwerdeverfahren am 9. April 2025 infolge Gegenstandslosigkeit ab und sprach W _____, X _____ und Y _____ eine Parteientschädigung von Fr. 500.00 zu Lasten der Gemeinde zu.

E. W _____, X _____ und Y _____ (fortan: Beschwerdeführer) erhoben gegen den Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis am 26. Mai 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts und stellten folgende Rechtsbegehren:

«1. Der angefochtene Beschwerdeentscheid des Staatsrats vom 9. April 2025 sei bezüglich Ziffer 3 des Entscheiddispositivs aufzuheben.

2. Den Beschwerdeführern sei für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

3. Eventualiter sei die angefochtene Entscheidziffer zur neuen Beurteilung an den Staatsrat zurückzuweisen und dieser sei anzuweisen, den Beschwerdeführern eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates, eventualiter zu Lasten der Einwohnergemeinde Z _____.»

F. Der Staatsrat beantragte am 18. Juni 2025 mit Verweis auf den angefochtenen Entscheid die vollumfängliche und kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Er führte aus, dass gegen die neue Baubewilligung erneut Beschwerde erhoben worden sei, womit das erste Verfahren gegenstandslos geworden sei. Die Beschwerde vor Kantonsgericht beschränke sich auf die Bemessung der Parteientschädigung. Beim Anfechtungsobjekt handle es sich um einen Abschreibungsentscheid; in Bezug auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erfordere dies keine zusätzliche Erläuterung. Sodann werde auf Art. 29 Abs. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) verwiesen.

G. Die Gemeinde hält in ihrer Beschwerdeantwort vom 26. Juni 2025 dafür, die Vorinstanz habe aufgrund der konkreten Umstände die besagte Parteientschädigung festgesetzt. Die Höhe der Parteientschädigung sei begründet worden, weshalb die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ins Leere laufe. Art. 29 Abs. 3 GTar lasse eine Kürzung unter das reglementierte Minimum zu. Da das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben worden sei, habe die Vorinstanz den Kostenrahmen unterschreiten dürfen. Der Stundenansatz von Fr. 300.00 liege zwar für einen Fachanwalt im Baurecht im üblichen Rahmen, sei für die Festsetzung der Parteientschädigung jedoch nicht einschlägig, da kein Anspruch auf Erstattung des vollen Honorars bestehe.

Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

Erwägungen

1. Der angefochtene Entscheid des Staatsrats vom 9. April 2025 stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerde kann vorliegend auf die Parteientschädigung beschränkt werden, da sie auch in der Hauptsache zulässig wäre (vgl. Art. 77 lit. b VVRG). Die Beschwerdeführer sind als Adressaten des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert sind. Auf die im Übrigen form- und in Berücksichtigung des Fristenstillstands über Ostern (Art. 79a Abs. 1 lit. a VVRG) fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

2. Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

3. Die Beschwerdeführer legen in ihrer Beschwerde unter Ziffer 3 «Begründung gemäss Baubeschwerde vom 13. Januar 2025» dar, weshalb der angefochtene Bauentscheid aufzuheben sei. Diese Ausführungen – die die Beschwerdeführer in dieser Form bereits vor dem Staatsrat vorgetragen haben – zielen an den von ihnen gestellten Rechtsbegehren, die den Streitgegenstand umgrenzen, vorbei. Gemäss den vorliegend gestellten Rechtsbegehren ist einzig die gemäss Staatsratsentscheid vom 9. April 2025 den Beschwerdeführern zu Lasten der Gemeinde zugesprochene Parteientschädigung in Höhe von Fr. 500.00 streitig.

4. Die Beschwerdeführer erachten die ihnen vom Staatsrat zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 500.00 als nicht ansatzweise ausreichend, um ihre notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu decken. Sie rügen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) sowie einen Verstoss gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV).

4.1 Die Beschwerdeführer rügen, die Festsetzung der Parteientschädigung werde mit keinem Wort begründet und eine Subsumtion finde nicht statt. Obwohl Art. 37 Abs. 1 GTar vorsehe, dass die Parteien grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für das Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde – die in erster Instanz entscheidet – hätten, sehe Art. 4 Abs. 2 GTar vor, dass einer berechtigten Partei (ohne Rechtsbeistand) ihre Auslagen zurückzuerstatten seien. Die Beschwerdeführer hätten eine eigene Einsprache verfasst und an einer Einigungssitzung teilgenommen. Sie mussten das Baugesuchsdossier prüfen und die Einsprache verfassen. Dafür seien sie nicht entschädigt worden. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer habe das Mandat während des Einspracheverfahrens übernommen. Für das Einspracheverfahren habe sich der Anwalt auf die notwendigen und nützlichen Bemühungen beschränkt, was bei einem orts- und branchenüblichen Stundenansatzes von Fr. 300.00 insgesamt Fr. 634.85 für diese Aufwendungen und Auslagen (inkl. MWST) ergäbe. Allein für diesen Betrag reiche die zugesprochene Parteientschädigung nicht aus. Die notwendigen Aufwendungen für die Baubeschwerde belaufe sich auf total Fr. 1'382.40 (inkl. MWST). Die zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 500.00 reiche nicht ansatzweise dafür aus, diese notwendigen und nützlichen Aufwendungen der Beschwerdeführer zu decken.

4.2 Der Staatsrat hat im angefochtenen Entscheid unter Verweis auf Art. 91 VVRG und Art. 4, Art. 27 und Art. 37 Abs. 2 GTar ausgeführt, aufgrund der Natur und der Bedeutung der Angelegenheit, deren Schwierigkeit und Umfang sowie des mutmasslichen Zeitaufwands erachte er eine Entschädigung von Fr. 500.00 als angemessen. Im vorliegenden Verfahren verweist der Staatsrat zusätzlich auf Art. 29 Abs. 3 GTar.

4.3 Die Beschwerdeinstanz gewährt nach Art. 91 Abs. 1 VVRG der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Auslagen). Vorbehalten bliebt der – vorliegend nicht einschlägige – Fall, für den Art. 88 Abs. 5 VVRG anwendbar ist.

4.3.1 Das GTar regelt den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (Art. 1 Abs. 1 GTar). Die Parteientschädigung umfasst gemäss Art. 4 Abs. 1 GTar die Entschädigung an die berechtigte Partei und die Kosten des Rechtsbeistands. Sie deckt grundsätzlich die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten. Der Entscheid, der die Parteientschädigung festsetzt, hat keinen Einfluss auf das interne Verhältnis zwischen Rechtsbeistand und Klient. Die Kosten des Rechtsbeistands umfassen das Honorar, welches sich nach den Artikeln 27 ff. GTar berechnet, und weitere Auslagen (Art. 4 Abs. 3 GTar). Das Honorar hält sich zwischen einem im 4. Kapitel des GTar vorgesehenen Minimum

und Maximum; berücksichtigt wird die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar). Die Behörde setzt das Honorar sodann in runden Zahlen fest, indem sie zudem den Sonderbestimmungen in den verschiedenen Prozessordnungen nachkommt (Art. 27 Abs. 4 GTar). Für das Verfahren bei einer Verwaltungsbeschwerde wird das Honorar gemäss Art. 37 Abs. 2 GTar pauschal zwischen Fr. 550.00 und Fr. 8’800.00 festgesetzt. Liegen besondere Umstände vor, kann der gesetzlich vorgesehene Rahmen für das Honorar des Rechtsbeistands über- oder unterschritten werden (Art. 29 Abs. 1 und 2 GTar). Die Honorare können insbesondere gemäss Art. 29 Abs. 3 GTar im Falle des Prozessabstandes, des Beschwerderückzuges, des Säumnisurteils, des Vergleichs, des Nichteintretens und allgemein, wenn der Fall nicht durch ein Sachurteil endet, entsprechend gekürzt werden.

Die Partei kann gemäss Art. 5 Abs. 2 GTar eine Kostennote hinterlegen, wobei diese nicht unbesehen von der Behörde zu übernehmen ist (Bundesgerichtsurteil 2C_171/2023 vom 16. Oktober 2023 E. 4.2).

4.3.2 Das GTar verankert den Grundsatz der pauschalen Festsetzung der Parteientschädigung (Art. 4 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 4 GTar; Kantonsgerichtsurteil A1 22 123 vom 5. April 2023 E. 2.3.3), was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig ist (BGE 141 I 124 E. 4.3; Bundesgerichtsurteil 1C_688/2023 vom 24. Februar 2025 E. 3.3.1). Der Behörde kommt bei der Bemessung der Parteientschädigung praxisgemäss ein erheblicher Ermessenspielraum zu (BGE 143 I 227 E. 4.3.3; Bundesgerichtsurteile 2C_306/2024 vom 28. März 2025 E. 3.3; 2C_111/2023 vom 8. Mai 2024 E. 7.2; 2C_171/2023 vom 16. Oktober 2023 E. 4.3). Sie legt innerhalb des für die Pauschale gesetzten Rahmes (in casu zwischen Fr. 550.00 und Fr. 8'800.00) das Honorar gemäss den in Art. 27 Abs. 1 GTar aufgezählten Kriterien fest. Die Höhe des Anwaltshonorars bemisst sich mithin nicht allein nach der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewendeten Zeit. Die Parteientschädigung ist vielmehr anhand einer Gesamtwürdigung der in Art. 27 Abs. 1 GTar genannten Kriterien zu fixieren. Die Parteientschädigung wird gemäss GTar mithin in Form eines Pauschalbetrags kalkuliert und nicht nach einem Stundenansatz berechnet. Liegt kein nach Gesetz vorgesehener Sonderfall vor, hat das Honorar des Rechtsbeistands innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu bleiben (Kantonsgerichtsurteil A1 22 123 vom 5. April 2023 E. 2.3.3 mit Hinweisen).

4.3.3 Aus Art. 29 Abs. 2 BV ergibt sich die Pflicht der Behörden, ihre Entscheide zu begründen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Parteientschädigung muss die Behörde ihren Entscheid über die Höhe des anwaltlichen Honorars in der Regel

nicht begründen, wenn ein Tarif oder eine gesetzliche Regelung der Ober- und Untergrenze der Entschädigung besteht und die Behörde diesen Tarif beziehungsweise diese Bandbreite einhält und von der Partei keine aussergewöhnlichen Umstände vorgebracht werden (Bundesgerichtsurteile 1C_688/2023 vom 24. Februar 2025 E. 2.2.2; 2C_589/2022 vom 23. November 2022 E. 4.3). Unter bestimmten Umständen, namentlich wenn das Gericht den Tarifrahmen verlässt oder den Rechtsvertreter zur Einreichung einer Kostennote aufgefordert hat und die Parteientschädigung abweichend von der Kostennote auf einen bestimmten, nicht der üblichen, praxisgemäss gewährten Entschädigung entsprechenden Betrag festsetzt, besteht nach Art. 29 Abs. 2 BV ein Anspruch auf Begründung (BGE 141 I 70 E. 5.2; 139 V 496 E. 5.1; 134 I 159 E. 2.1.1; Bundesgerichtsurteile 2C_171/2023 vom 16. Oktober 2023 E. 4.3; 2C_344/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 2.4.3 jeweils mit Hinweisen).

4.4 Die Beschwerdeführer haben vor der Vorinstanz aufgrund der Abschreibung des Beschwerdeverfahrens obsiegt und daher Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dies ist unbestritten. Die Beschwerdeführer haben vor Erlass des Staatsratsentscheids keine Kostennote hinterlegt.

4.4.1 Die von der Vorinstanz festgelegte Parteientschädigung (Fr. 500.00) befindet sich in casu ausserhalb des vom GTar vorgegebenen Tarifrahmens von mindestens Fr. 550.00 und höchstens Fr. 8’800.00 (Art. 37 Abs. 2 GTar) für das vor dem Staatsrat geführte Verwaltungsverfahren. Die zugesprochene Parteientschädigung befindet sich Fr. 50.00 unterhalb des gesetzlichen Rahmens. Zwar kann die Behörde gemäss Art. 29 Abs. 2 GTar das Honorar unter das erwähnte Minimum senken, diesfalls ist jedoch eine entsprechende Begründung im Entscheid vorzusehen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer kann auch gemäss Art. 29 Abs. 3 GTar das erwähnte Minimum unterschritten werden (vgl. die Kantonsgerichtsurteile A1 11 289 vom 8. Februar 2012 S. 4 und A1 2020 109 vom 17. September 2020, in welchen gestützt auf Art. 29 Abs. 3 GTar das Minimum von Art. 39 Abs. 1 GTar unterschritten wurde). Dem angefochtenen Staatsratsentscheid kann zur Bemessung der Parteientschädigung folgendes entnommen werden:

- dass den Beschwerdeführern als obsiegende Partei gestützt auf Art. 91 VVRG für das Verfahren vor dem Staatsrat eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gemeinde zuzusprechen ist. Die Parteientschädigung wird aufgrund der Natur und der Bedeutung der Angelegenheit, deren Schwierigkeit und Umfang sowie des mutmasslichen Zeitaufwandes festgesetzt (Art. 4, Art. 27 und Art. 37 Abs. 2 GTar). Vorliegend erachtet der Staatsrat einen Betrag von Fr. 500.- als angemessen;

Der Staatsrat zitiert zwar die gesetzlichen Bestimmungen, nimmt jedoch keine Subsumption vor. Eine solche wäre jedoch vorliegend zwingend gewesen, da die vom Gesetz vorgegebene Spanne unterschritten wurde. Mangels entsprechender Begründung ist für die Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar, weshalb der gesetzlich vorgegebene Rahmen unterschritten wurde. Es liegt somit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) vor. Der Staatsrat verweist in seiner Beschwerdeantwort auf Art. 29 Abs. 3 GTar, macht jedoch keine zusätzlichen Ausführungen dazu. Die Rüge erweist sich vor diesem Hintergrund als berechtigt.

4.4.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt (BGE 149 I 91 E. 3.2).

Die Wahrung des rechtlichen Gehörs stellt jedoch keinen Selbstzweck dar. Kein Interesse an der Aufhebung des Entscheids besteht, wenn nicht ersichtlich ist, inwiefern die Verletzung des rechtlichen Gehörs einen Einfluss auf das Verfahren haben könnte (Bundesgerichtsurteil 5A_606/2024 vom 6. März 2025 E. 5.1 mit Hinweis). Eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs kann in Betracht gezogen werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl die Rechtslage wie den Sachverhalt frei überprüfen kann. Selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung ist eine Heilung nach der Rechtsprechung möglich, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (Bundesgerichtsurteil 6B_377/2025 vom 24. September 2025 E. 2.1 mit Hinweisen). Liegt ein Verstoss gegen die Begründungspflicht vor, kann die Vorinstanz eine Begründung im Rechtsmittelverfahren nachschieben oder die Rechtsmittelbehörde gibt eine hinreichende Begründung ab, um den Mangel zu beseitigen (Bundesverwaltungsgerichtsurteil C-2996/2023 vom 19. Juni 2026 E. 7.1.3 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführer vertreten die Ansicht, der Mangel könne geheilt werden. Deshalb stellen sie primär ein reformatorisches Begehren.

Die Vorinstanz hat in ihrer Stellungnahme keine genügende Begründung nachgeliefert, da sie lediglich auf die Gesetzesbestimmung (Art. 29 Abs. 3 GTar) verweist, ohne nähere Erklärung dazu. Wie nachfolgend noch aufgezeigt wird, erachtet das Kantonsgericht die zugesprochene Parteientschädigung als zu niedrig. Es ist vorliegend nicht in der Lage

eine Begründung zu liefern, weshalb die Parteientschädigung lediglich Fr. 500.00 betragen soll. Da die Beschwerdeführer explizit einen reformatorischen Entscheid beantragen, macht eine Rückweisung an den Staatsrat zwecks Erlasses eines begründeten Entscheids i.S. Parteientschädigung keinen Sinn und würde zu einem formalistischen Leerlauf führen, welcher mit dem Beschleunigungsgebot nicht zu vereinbaren wäre (BGE 147 IV 340 E. 4.11.3; 142 II 218 E. 2.8.1).

Die Beschwerdeführer haben ausserdem im Hauptantrag ihres Rechtsmittels ein reformatorisches Begehren und nur eventualiter die Rückweisung zur neuen Beurteilung an den Staatsrat gefordert. Sie wünschen mithin in erster Linie, dass das Kantonsgericht ungeachtet der gerügten Gehörsverletzung in der Sache entscheidet (BGE 134 I 159 E. 2.1.1).

Die Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nach der Gutheissung der Beschwerde ausnahmsweise möglich.

4.5 Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 500.00 mit Blick auf die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, den Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei als offensichtlich unhaltbar erweist.

4.5.1 Eine Parteientschädigung ist willkürlich festgesetzt, wenn sie einen unumstrittenen und klaren Rechtsgrundsatz oder eine Norm offensichtlich schwer verletzt, sich mit sachlichen Gründen schlechthin nicht vertreten lässt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt jedoch nur vor, wenn nicht nur die Begründung, sondern auch das Ergebnis des Entscheids unhaltbar erscheint. Dass eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar überzeugender wäre, genügt nicht.

Bei der Festsetzung der Parteientschädigung verfügt die Behörde – wie bereits erwähnt – über einen weiten Ermessensspielraum. Das Bundesgericht greift in diesen Spielraum nur ein, wenn die zugesprochene Parteientschädigung in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft bzw. unhaltbar erscheint oder wenn in willkürlicher Weise besondere Umstände verneint wurden, die die Zusprechung einer Parteientschädigung nahe gelegt hätten (Bundesgerichtsurteile 2C_53/2023 vom 30. Mai 2023 E. 6.1; 2C_470/2022 vom 3. August 2022 E. 5.2; 2C_192/2021 vom 30. Juni 2021 E. 3.2, jeweils mit Hinweisen). Die Zusprechung einer Pauschalentschädigung für das Honorar des Rechtsbeistands verstösst für sich betrachtet, nicht gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV). Eine pauschal zugesprochene Parteientschädigung erweist sich hingegen dann als willkürlich, wenn auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht genommen

wurde und im Einzelfall ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsbeistand geleisteten Diensten stehen bzw. dazu führen, dass die Rechtsvertretung nicht wirksam ausgeübt werden kann (Bundesgerichtsurteil 1C_688/2023 vom 24. Februar 2025 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

4.5.2 Das Kantonsgericht erachtete beispielsweise in seinem Urteil A1 22 123 vom 5. April 2023 die im Rahmen eines Abschreibungsentscheids vom Staatsrat zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 550.00 für die neunseitige Verwaltungsbeschwerde im Bauwesen als zu tief und sprach pauschal eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'000.00 zu (siehe auch die im Kantonsgerichtsurteil A1 22 123 vom 5. April 2023 in E. 2.3.6 wiedergegebene Kasuistik).

4.5.3 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer gibt einen Gesamtaufwand von 4.24 Stunden für das Beschwerdeverfahren beim Staatsrat (vgl. die Rechnung vom 22. Januar 2025, S. 210 f.) und 1.83 Stunden für das Einspracheverfahren bei der Gemeinde an (vgl. die Rechnung vom 17. Juli 2024, S. 207 f.).

Der Aufwand für das Einspracheverfahren ist vorliegend nicht relevant, da grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung für das Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde, die in erster Instanz entscheidet, besteht (Art 91 Abs. 1 VVRG [e contrario]; Art. 37 Abs. 1 GTar; Kantonsgerichtsurteil A1 25 9 vom 17. Juni 2025 S. 5).

Der geltend gemachte Gesamtaufwand von 4.24 Stunden (bzw. Fr. 1'272.00 ohne Mehrwertsteuer und Auslagen) schlüsselt sich in verschiedene Positionen auf: Neben der Vorbereitung und Fertigstellung der Beschwerde, die mit 3 Stunden erfasst wurde, fallen insgesamt 1.24 Stunden für drei E-Mails (eine Mitteilung an die Gemeinde und zwei an den Klienten) und drei Telefonate (zwei mit dem Klienten und eines mit der Gemeinde) an. Die E-Mail an die Gemeinde vom 16. September 2024, welche vor Erlass des Baubewilligung versandt wurde, kann gemäss Art. 37 Abs. 1 GTar nicht berücksichtigt werden. Die Kostennote wurde, wie bereits erwähnt, vor der Vorinstanz nicht eingereicht. Neben der sechs Seiten umfassenden Beschwerde wurden sodann keine weiteren Eingaben oder Schreiben an die Vorinstanz gerichtet. Insbesondere wurde keine Replik eingereicht, zumal weder die Gemeinde noch die Baugesuchstellerin zur Beschwerde Stellung bezogen haben. Der Anwalt wird hingegen den nun angefochtenen Entscheid zur Kenntnis genommen haben, was auch als Aufwand des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens beachtlich bleibt.

Neben der nützlich aufgewandten Zeit sind auch die weiteren Kriterien für die Festsetzung der pauschalen Parteientschädigung zu berücksichtigen. Es handelt sich in casu um einen Fall im Bauwesen. Die vor der Vorinstanz angefochtene Baubewilligung betraf den Abbruch und Wiederaufbau eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt sechs Wohneinheiten (drei 3.5-Zimmerwohnungen und drei 5.5-Zimmerwohnungen) und neun gedeckten Abstellplätzen. Einem solchen Bauvorhaben ist mindestens eine mittlere Bedeutung zuzusprechen. Die sechs Seiten umfassende Verwaltungsbeschwerdeschrift enthält hingegen nicht sehr komplexe Rügen und die Hauptproblematik erscheint nicht aussergewöhnlich komplex. Es handelte sich bei dem vor dem Staatsrat zu behandelnden Fall insbesondere nicht um eine Rechtsfrage von besonderer Schwierigkeit. Dies wird auch durch den Umstand bekräftigt, dass die rechtliche Begründung in der insgesamt sechsseitigen Verwaltungsbeschwerdeschrift lediglich eine Seite einnimmt. Die Beschwerdeführer haben in ihrer Verwaltungsbeschwerde – auch wenn es sich um ein Baubewilligungsverfahren handelte – eine einzige Rüge vorgebracht. Sie haben keine Rechtsprechung zitiert, jedoch zwei verschiedene Literaturquellen. Der vorliegende Fall forderte mithin keine umfangreichen Recherchen zu besonders komplizierten Rechtsfragen. Die Schwierigkeit des Falls ist als leicht einzustufen, zumal der Fehler der Gemeinde offenkundig ist. Die vom Staatsrat eingereichten Akten sind für einen Fall im Bauwesen sodann von bescheidenem Umfang: Das Baugesuch sowie die von der Gemeinde eingereichten Akten umfassen 154 Seiten und die Akten des Beschwerdeverfahrens vor dem Staatsrat beinhalten insgesamt 32 Seiten. Sie dürften dem Anwalt aus dem Prozess vor der Gemeinde bekannt sein. Die finanzielle Situation der Partei ist nicht bekannt, womit nicht darauf geschlossen werden kann, sie hätte Einfluss auf die Entschädigungshöhe. Es ist schliesslich zu berücksichtigen, dass das vorinstanzliche Verfahren nicht mit einem Sachurteil endete, sondern infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wurde. Diese Gegenstandslosigkeit ist jedoch erst entstanden, nachdem der Anwalt die Hauptarbeit abgeschlossen hatte. Eine Entschädigung unterhalb des Kostenrahmens rechtfertigt sich hier nicht.

Die Angelegenheit dürfte aufgrund der Schwierigkeit, des Umfangs, des vom Rechtsbeistand nützlich aufgewendeten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien im untersten Bereich des Kostenrahmens angesiedelt werden. Eine leichte Anhebung rechtfertigt sich aufgrund der Natur und Bedeutung des Falls.

4.5.4 In Berücksichtigung des angemessenen Aufwands und der übrigen massgeblichen Kriterien für die Festlegung der Parteientschädigung erweist sich die zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 500.00, in welcher auch die Auslagen und die

Mehrwertsteuer enthalten sind, als unhaltbar tief. Die Beschwerde ist mithin gutzuheissen. Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kriterien rechtfertigt es sich vorliegend die Parteientschädigung auf Fr. 900.-- inkl. MwSt. und Auslagen festzulegen.

4.5.5 Wie die Beschwerdeführer schliesslich zu Recht hervorheben, ist der Landesindex der Konsumentenpreise zwischen dem Inkrafttreten des GTar (Januar 2011: 99.6 Punkte) und dem Erlass des angefochtenen Entscheids (April 2025: 105.5 Punkte) um über fünf Punkte gestiegen: Gemäss Art. 43 Abs. 1 GTar passt der Grosse Rat in diesem Fall auf dem Beschlussweg die Beträge der Kosten, der Gebühren und des Honorars des Rechtsbeistands ohne Bezugnahme auf den Streitwert an. Das GTar wird derzeit vom Grossen Rat geändert: Die Eintretensdebatte fand am 4. Mai 2026 und die erste Lesung am 7. Mai 2026 statt. Neu soll das Honorar für das Verfahren bei einer Verwaltungsbeschwerde auf Fr. 600.00 bis Fr. 9'700.00 festgesetzt werden. Die zweite Lesung steht noch aus. Die Beschwerdeführer können jedoch, da die Änderungen des GTar noch nicht in Kraft sind, daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dies umso weniger als sich die durch das Kantonsgericht korrigierte Entschädigung (Fr. 900.00) nicht am unteren Rand der Bandbreite befindet.

5. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird der angefochtene Staatsratsentscheid wie folgt reformiert: Die Dispositiv-Ziffer 3 wird dahingehend abgeändert, als dass den Beschwerdeführern für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 900.00 (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuer; Art. 27 Abs. 5 GTar) zugesprochen wird. Dieser Betrag geht zu Lasten der Gemeinde und ist ab dem 10. Mai 2025 mit 5 % zu verzinsen (Art. 6 Abs. 2 GTar).

6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Bei diesem Verfahrensausgang gelten die Beschwerdeführer als obsiegend, mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

6.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können sie ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von dieser Regel abzuweichen, weshalb keine Gerichtskosten erhoben werden. Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss (Fr. 1'500.00) wird ihnen zurückvergütet.

6.2 Die Beschwerdeinstanz gewährt der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Sie ist global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar), die in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen sind und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1’100.00 und Fr. 11’000.00 betragen (Art. 39 Abs. 1 GTar). Vorliegend reichten die Beschwerdeführer eine 14- seitige Beschwerde ein, wobei 3 Seiten aus der Verwaltungsbeschwerde übernommen wurden (Ziff. 3: *Begründung gemäss Baubeschwerde vom 13. Januar 2025*). Die Beschwerdeführer habe keine Replik deponiert. Die Angelegenheit ist auf die Höhe der Entschädigung eingeschränkt, d.h. der Streitgegenstand hat sich im Vergleich zum vorausgehenden Verfahren verengt. Die Bedeutung der Angelegenheit reduziert sich und der Schwierigkeitsgrad befindet sich im untersten Bereich. Aufgrund des Umfangs, des geschätzten notwendigen Aufwands, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles wird den anwaltlich vertretenen obsiegenden Beschwerdeführern eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1’500.00 (Mehrwertsteuer und Auslagen inklusive) zugesprochen, welche vom Kanton zu tragen ist.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2. Die Dispositiv-Ziffer 3 des Judikatums des angefochtenen Staatsratsentscheids vom 9. April 2025 wird wie folgt abgeändert:

   W _____, X _____ und Y _____ wird für das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat eine Parteientschädigung von Fr. 900.00 zu Lasten der Gemeinde Z _____ zugesprochen.

   Dieser Betrag ist ab dem 10. Mai 2025 mit 5 % zu verzinsen.

3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 wird W _____, X _____ und Y _____ zurückerstattet.

4. W _____, X _____ und Y _____ ist für das Verfahren vor dem Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00 zu Lasten des Kantons zuzusprechen.

5. Das Urteil wird W _____, X _____ und Y _____, der Einwohnergemeinde Z _____ und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 20. August 2026